



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Generalsekretariat GS-WBF

Volksabstimmung vom 22. September 2013: „Änderung des Arbeitsgesetzes“

**Sprechnotiz von Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann für
Medienkonferenz vom 15. August 2013**

Bern, 15.08.2013

**Sperrfrist
15.08.2013/09:30**

**Es gilt das
gesprochene Wort!**

Meine Damen und Herren

Wir stimmen am 22. September über eine Änderung des Arbeitsgesetzes ab. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als die Korrektur einer bizarren Situation. Es geht nicht um die Einführung des 24-Stunden-Arbeitstags, wie von der Gegnerschaft behauptet wird. Es geht auch nicht um die Einführung von flächendeckender Sonntagsarbeit im Detailhandel. Und es geht nicht um die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten generell.

Es geht schlicht und einfach um die Frage, ob Tankstellen «auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr» während der ganzen Nacht nicht nur Benzin verkaufen, Kaffee und Sandwich servieren, sondern auch noch andere Waren wie Hygieneartikel oder Lebensmittel verkaufen dürfen. Diese Waren sind heute schon in den Regalen der Tankstellenshops. Nur müssen sie jeweils von 1 Uhr nachts bis 5 Uhr abgedeckt werden. Um diese völlig unbefriedigende Situation zu beheben, muss das Arbeitsgesetz angepasst werden.

Dabei wird es dann immer noch in der Kompetenz der Kantone liegen, die Praxis letztlich zu definieren. Kein Kanton ist gezwungen, die Öffnungszeiten anzupassen. Zurück zur Abstimmungsvorlage: Es geht nur um eine ganz bestimmte Kategorie von Tankstellenshops. Zwingende Voraussetzung ist, dass sie entweder zu Autobahnraststätten gehören oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen. Unter «starkem Reiseverkehr» ist gemäss gängiger Praxis Durchgangsverkehr zu verstehen und nicht Pendlerverkehr. Damit sind potenziell 20 bis 30 Betriebe in der Schweiz betroffen. Es sind insbesondere folgende fünf Gründe, die Bundesrat und Parlament die Revision des Arbeitsgesetzes empfehlen lassen:

1. Die bestehende Regelung ist unbefriedigend. Heute darf das Tankstellenpersonal, das für den Verkauf von Treibstoff und den Betrieb des Tankstellenbistros die ganze Nacht anwesend ist, zwischen 1 Uhr und 5 Uhr keine Shop-Waren verkaufen und muss während diesen Nachtstunden, wie gesagt, einen Teil der Verkaufsfläche absperren. Dies wird mit der Gesetzesänderung entfallen. Länger muss deswegen niemand arbeiten. Der Schutz der Arbeitnehmenden bleibt vollumfänglich erhalten.
2. Die Änderung des Arbeitsgesetzes ist in erster Linie im Sinne der Kundschaft, aber auch nicht zum Nachteil der in diesen Nachtstunden sowieso Arbeitenden. Bei Personen, die weit in die Nacht hinein oder sehr früh am Morgen arbeiten und deshalb auf der Strasse unterwegs sind, kann ein Bedürfnis nach den in den Tankstellenshops erhältlichen Artikeln auch zwischen 1 Uhr und 5 Uhr vorhanden sein.

3. Die Gesetzesänderung betrifft nur den Zeitraum von 1 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens. Die durchgehende Nachtöffnung der betroffenen Tankstellenshops ist ausserdem weiterhin nur dort möglich, wo dies die kantonale Ladenöffnungsgesetzgebung zulässt. Heute nutzen die kantonalen Regelungen zur Ladenöffnungszeit vielerorts den durch das Arbeitsgesetz gesteckten Rahmen nicht aus. Es wird sich also so oder so nur um eine moderate Anpassung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen handeln.
4. Da Arbeitnehmende, die Tankstellen bedienen oder in Tankstellenbistros arbeiten, bereits heute während der ganzen Nacht anwesend sind, muss höchstens mit einer marginalen Zunahme der Nachtarbeit gerechnet werden. Das bereits heute eingesetzte Personal dürfte in den meisten Fällen ausreichen, um zusätzlich zum Treibstoff und den Bistro-Artikeln die Waren aus dem Shop einzukassieren.
5. An den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Arbeitnehmenden bei Nacht- und Sonntagsarbeit ändert sich nichts. Nach wie vor gilt bei Nachtarbeit eine Begrenzung der Arbeitszeit. Nach wie vor muss auch ein Lohn- oder Zeitzuschlag gewährt werden. Schliesslich muss nach wie vor Sonntagsarbeit kompensiert werden.

Ich wiederhole: Die neue Regelung gilt nur für eine gewisse begrenzte Anzahl von Tankstellenshops. Die Voraussetzungen sind klar und eindeutig. Für alle übrigen Tankstellenshops gilt auch in Zukunft der Grundsatz des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots.

Von einem Dambruch, wie das die Gegner der Vorlage immer wieder betonen, kann also keine Rede sein. Das kann ich auch belegen: Der Bundesrat hat bekanntlich im Februar dieses Jahres klar und deutlich gesagt, dass für ihn eine generelle Abkehr vom Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot für alle Verkaufs- und Dienstleistungsgeschäfte nicht in Frage kommt. Dies hatte eine Motion aus dem Parlament verlangt.

Damit fasse ich kurz zusammen: Die vorgeschlagene Anpassung des Arbeitsgesetzes ist in erster Linie vernünftig und zeitgemäss. Und in zweiter Linie kann ein Kundenbedürfnis abgedeckt werden, ohne dass jemand zu Schaden kommt. Deshalb empfehle ich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Namen von Bundesrat und Parlament, aber vor allem auch aus eigener Überzeugung, das Arbeitsgesetz wie vorgeschlagen anzupassen.